

# Erfolgte die Verschiebung der Volksabstimmungen rechtmässig?

**Demokratie** Dass Volksabstimmungen wegen des Coronavirus verschoben werden mussten, ist unstrittig. Ob die Regierung dies im Alleingang entscheiden durfte, hingegen nicht.

VON DAVID SELE

Die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner hätten am 7. Juni zweimal abstimmen sollen. Einerseits über die Verfassungsinitiative «HalbeHalbe», die nach erfolgreicher Unterschriftensammlung vom Landtag verworfen worden ist. Somit muss sie dem Volk vorgelegt werden.

Andererseits über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes, womit die doppelte Staatsbürgerschaft ermöglicht werden soll. Hier hatte der Landtag zugestimmt, aber von sich aus eine Volksabstimmung veranlasst.

Wegen der Coronavirus-Pandemie kam alles anders. Am 3. April beschloss die Regierung, beide Abstimmungen abzusagen. Meinungsbildung sei in der ausserordentli-

chen Lage kaum möglich. Insbesondere, weil seit Mitte März jegliche Veranstaltungen und Ansammlungen von mehr als fünf Personen verboten sind. Den neuen Abstimmungstermin setzte die Regierung daher auf den 30. August an. Dass wegen des Versammlungsverbots eine Verschiebung der Abstimmung nötig war, ist quer durch die politische Landschaft unbestritten. Doch wer entscheidet darüber?

## Freie Liste: Auffanggesetz nötig

Um die demokratischen Grundwerte zu wahren, forderte die oppositionelle Freie Liste, die Regierung solle dem Landtag ein Auffanggesetz über die Festlegung der Abstimmungstermine vorlegen. Analog zum Gesetz über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz (VJBG), das im Sonderlandtag vom 8. April beschlossen worden war. Das VJBG erstreckt gerichtliche Fristen und sichert das Funktionieren der Gerichte während der Krise. Selbiges müsse auch für die Volksrechte gewährleistet sein, argumentiert die Freie Liste. Doch die Regierung folgte diesem Aufruf nicht.

Im Mai-Landtag betonte der Abgeordnete Thomas Lageder (Freie Lis-

te), es gehe ihm nicht darum, die Regierung zu brüskieren. Er wolle lediglich klare Verhältnisse für die Zukunft schaffen. Seiner Ansicht nach setze sich die Verordnung der Regierung nämlich über gesetzlich normierte Vorgaben hinweg. Zudem kritisierte Lageder den neuen Abstimmungstermin. Der 30. August sei zu früh. Es sei nicht absehbar, dass bis dahin das Versammlungsverbot aufgehoben und die Meinungsbildung wieder uneingeschränkt möglich sein wird.

## Regierung: Gesetzliche Bestimmungen ausreichend

Auf eine Kleine Anfrage Lageders schilderte Innenministerin Dominique Hasler ausführlich den juristischen Standpunkt der Regierung: Im Falle der Abstimmung über das Bürgerrechtsgesetz argumentiert die Regierung mit der «ausserordentlichen Lage». Diese erlaube es, der Regierung, die Frist zu strecken. Bei «HalbeHalbe» führt die Regierung aus, dass das Gesetz bei Volksinitiativen schlicht keine Frist kennt, innert derer eine Abstimmung erfolgen muss. Zudem besage Art. 91 Abs. 1 des Volksrechtsgesetzes, dass die Regierung die nötigen Vorschriften



Rechtmässig verschoben oder nicht: Die Abstimmungslokale dürften wegen des Coronavirus ohnehin geschlossen bleiben. (Foto: Michael Zanghellini)

zur ordnungsgemässen Durchführung von Abstimmungen zu erlassen hat. Genau das habe die Regierung getan. Und: «Ein Auffanggesetz ist aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht angezeigt», findet die Regierung. Auch den neuen Abstimmungstermin verteidigt die Regierung. Selbst wenn die Pandemie bis dahin nicht überwunden sein sollte, müssten Abstimmungen möglichst rasch durchgeführt werden. Die Meinungsbildung müsse - wie so vieles in Zeiten von Corona - auf neuen Wegen erfolgen, zum Beispiel digital.

## Rechtliche Lage unklar

Doch so sicher sich die Regierung in der Beantwortung der Kleinen An-

frage gibt, scheint die rechtliche Situation nicht zu sein. «Ich würde nicht jeden einzelnen Satz der Antwort unterschreiben», sagt Patricia Schiess, Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut. Die Rechtswissenschaftlerin regt an, die demokratischen Strukturen für unterschiedliche Szenarien einer Notlage zu wappnen. «Hätte der Landtag jetzt per Gesetz eine Regelung getroffen, könnte man sie in der nächsten Notlage aus der Schublade ziehen und prüfen, was man übernehmen kann. In ähnlichen Situationen gleich vorzugehen, dient der Rechtssicherheit.»